

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/26828 , 19/26920–

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur  
Änderung weiterer Vorschriften**

### A. Problem

Die Bundesregierung hat im notariellen Berufsrecht in verschiedenen Bereichen Modernisierungsbedarf identifiziert. Im Bereich der juristischen Ausbildung bestehe Unsicherheit, ob schriftliche Leistungen auch elektronisch erbracht werden können. Schließlich könne der juristische Vorbereitungsdienst derzeit noch nicht in Teilzeit absolviert werden.

### B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf soll unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem durch die von einem auf drei Jahre verlängerte Möglichkeit der Amtsniederlegung mit Wiederbestellungsgarantie am selben Amtssitz verbessert werden. Diese Möglichkeit soll künftig auch bei einer aus gesundheitlichen Gründen resultierenden vorübergehenden Unfähigkeit zur Amtsausübung bestehen. Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für Kolleginnen und Kollegen sowie für weitere Personen soll abgeschafft werden. Die Stimmverteilung in der Vertreterversammlung soll nach dem Rechtsgedanken der Sitzverteilung im Bundesrat neu geregelt werden. Die Begrifflichkeiten sowie die Reaktionsmöglichkeiten im Bereich der Amtspflichten sollen vereinheitlicht werden. Zudem sollen im notariellen Berufsrecht zahlreiche weitere Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Bei der Bestellung von Vertretungen, der Verschwiegenheitspflicht der für die Kammern Tätigen, der Aktenführung durch die Kammern und der Kommunikation innerhalb der Kammern sollen für alle rechtsberatenden Berufe kohärente und praxisnahe Regelungen geschaffen werden. Eine Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken soll für solche Urkunden und Verzeichnisse, die älter als 70 Jahre sind, grundsätzlich ermöglicht werden. Die Voraussetzungen für das Verfahren bei einer Akteneinsicht zum Schutz der Belange der betroffenen Personen sollen detailliert geregelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schriftliche juristische Prüfungen sollen künftig auch elektronisch durchgeführt werden. Zudem soll ein Teilzeitreferendariat ermöglicht werden. Weitere (überwiegend rechtsförmliche) Änderungen sollen unter anderem im Beratungshilfegesetz erfolgen.

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen sollen unter anderem bei Auskunftsbegleichen die Arbeitsfähigkeit der zuständigen Stelle zu berücksichtigen sein und in Disziplinarverfahren gegen Notare die Notarkammern künftig lediglich zu benachrichtigen sein. Zudem sollen sich angehende Juristinnen und Juristen auch mit historischem Unrecht kritisch auseinandersetzen müssen und sich mit den ethischen Grundlagen des Rechts befassen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26828, 19/26920 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikeln 15 bis 22 durch die folgenden Angaben ersetzt:
  - „Artikel 15 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
  - Artikel 16 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
  - Artikel 17 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
  - Artikel 18 Änderung der Patentanwaltsordnung
  - Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
  - Artikel 20 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
  - Artikel 21 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
  - Artikel 22 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
  - Artikel 23 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
  - Artikel 24 Folgeänderungen
  - Artikel 25 Inkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 4a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Notariatsstellen“ durch das Wort „Notarstellen“ ersetzt.
    - bb) In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Notariatsstelle“ durch das Wort „Notarstelle“ ersetzt.
    - cc) In § 5a wird jeweils das Wort „Anwartschaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.
    - dd) In § 5b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Landgerichtsbezirk ausübt, in dem die ausgeschriebene Notariatsstelle gelegen ist“ durch die Wörter „einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist“ ersetzt.
    - ee) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anwartschaftsdienstes“ durch das Wort „Anwärterdienstes“ ersetzt.
      - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Anwartschaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Ableistung des Anwärterdienstes vorgesehene Stellen sind auszuschreiben; § 4a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend davon kann die Landesjustizverwaltung eine ständige Liste führen, in die sich Personen, die sich um die Aufnahme in den Anwärterdienst bewerben wollen, für eine von ihr bestimmte Zeit eintragen können. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.
- (2) Bewerben sich mehrere geeignete Personen um die Aufnahme in den Anwärterdienst, hat die Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu erfolgen. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
- bbb) Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa.
- ccc) Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb und wird wie folgt gefasst:
- „bb) In Satz 3 wird das Wort „ab“ durch das Wort „an“ ersetzt.“
- cc) Die Buchstaben c und d werden gestrichen.
- dd) Buchstabe e wird Buchstabe c und Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) In Nummer 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ ersetzt.“
- c) Der Nummer 19 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Gewerbeordnung ausübt“ die Wörter „sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ gestrichen.“
- d) In Nummer 22 wird § 18a wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.“
- e) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In § 39 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „weitere“ ein Komma und die Wörter „auch ständige“ eingefügt.

bb) § 40 wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Bestellung der Vertretung“ durch die Wörter „Form der Bestellung“ ersetzt.

bbb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung ist der Vertretung unbeschadet einer anderweitigen Bekanntmachung schriftlich zu übermitteln. Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn sie diesem Erfordernis nicht genügt und sich aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte.“

f) In Nummer 49 wird in § 56 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Notariatsstelle“ durch das Wort „Notarstelle“ ersetzt.

g) Die Nummern 65 und 66 werden durch die folgenden Nummern 65 bis 69 ersetzt:

,65. In § 78c Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.

66. § 78d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden aufgenommen, die

1. von Notaren nach § 34a Absatz 1 oder 2 des Beurkundungsgesetzes zu übermitteln sind oder
2. von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.

Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind

1. Verwahrangaben, die nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind, und
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind.

Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

67. In § 78e Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 78d Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 78d Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

68. § 78f wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf Ersuchen erteilt die Registerbehörde in Angelegenheiten, die die Rechtsnachfolge von Todes

wegen betreffen, innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186) auch

1. ausländischen Gerichten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ausländischen Behörden, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind, Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands niedergelassen sind, Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ gestrichen.

69. § 78g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ die Wörter „und Absatz 1a Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.“ ‘

- h) Die bisherigen Nummern 67 bis 87 werden die Nummern 70 bis 90.

i) Nach der neuen Nummer 90 wird folgende Nummer 91 eingefügt:

„91. Dem § 96 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Disziplinarverfahren gegen Notare hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.“ ‘

- j) Die bisherigen Nummern 88 bis 93 werden die Nummern 92 bis 97.
- k) Nach der neuen Nummer 97 wird folgende Nummer 98 eingefügt:  
,98. Nach § 111b Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„In Streitigkeiten zwischen dem Notar und der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.“ ‘
- l) Die bisherigen Nummern 94 und 95 werden die Nummern 99 und 100.
- m) Die bisherige Nummer 96 wird gestrichen.
- n) Die bisherige Nummer 97 wird Nummer 101 und wird wie folgt geändert:  
aa) Buchstabe a wird gestrichen.  
bb) Buchstabe b wird Buchstabe a und Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.  
cc) Die Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.  
dd) Buchstabe g wird gestrichen.  
ee) Buchstabe h wird Buchstabe f.  
ff) Buchstabe i wird Buchstabe g und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nummer 98 wird Nummer 102 und wird wie folgt gefasst:  
,102. In § 113b in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung“ durch die Wörter „hauptberufliche Notare“ ersetzt.‘
- p) Die bisherige Nummer 99 wird Nummer 103 und wird wie folgt geändert:  
aa) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:  
,aa) In Satz 1 werden die Wörter „Notar nach § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.‘  
bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:  
,e) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 5“ eingefügt.‘
- q) Die bisherigen Nummern 100 bis 102 werden die Nummern 104 bis 106.
- r) Die bisherige Nummer 103 wird Nummer 107 und in § 118 werden jeweils die Wörter „Artikel 22 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 1“ ersetzt.

- s) Die bisherige Nummer 104 wird Nummer 108 und in Nummer 30 wird in Satz 1 der Anmerkung die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „3 000,00 €“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nummer 105 wird Nummer 109.
3. In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundlagen“ ein Semikolon und die Wörter „die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege
1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
  2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.
- Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:



- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „inhaltlichen Vorgaben des § 5a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden in Absatz 6 Satz 2 die Wörter „zu erbringen sind oder“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
    - ,1. § 7 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 3 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
      - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
    - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
      - ,4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
    - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      - ,5. In § 11 werden die Wörter „nach dem jeweiligen Stand der Testamentsverzeichnisüberführung“ gestrichen und werden die Wörter „zu erwarten wäre“ durch die Wörter „vorgesehen war“ ersetzt.
6. In Artikel 10 Nummer 6 werden die Wörter „den Ort und das Datum“ durch die Wörter „Ort und Tag“ ersetzt.
7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „§ 56 des Beurkundungsgesetzes“ durch die Wörter „Das Beurkundungsgesetz“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „des Datums“ durch die Wörter „des Tages“ ersetzt.
8. Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel 15 bis 17 eingefügt:

## ,Artikel 15

## Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 347 Absatz 4 bis 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 16

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
2. Nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
  - „3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.
3. In § 162 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „den in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a genannten Angelegenheiten auch einer der dort“ ersetzt.

## Artikel 17

## Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

In Anlage 1 Teil 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert

worden ist, werden in Honorargruppe M 1 in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ in Nummer 1 die Wörter „(z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen)“ gestrichen.‘

9. Die bisherigen Artikel 15 bis 17 werden die Artikel 18 bis 20.
10. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 21 und in Nummer 15 wird in § 74a Absatz 1 Satz 3 das Wort „Zulassung“ durch die Wörter „Bestellung oder Anerkennung“ ersetzt.
11. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 22 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 13 wird in § 58a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 jeweils das Wort „Zulassung“ durch die Wörter „Bestellung oder Anerkennung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 14 wird § 59c wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
      - bbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten. § 69 bleibt unberührt.“
    - bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - c) In Nummer 16 werden in § 64 Satz 2 die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. In § 135 Satz 1 werden der Angabe „§ 54“ die Wörter „§ 43 Absatz 6 Satz 2 und“ vorangestellt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.“
  - e) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.
12. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 23.
13. Der bisherige Artikel 21 wird Artikel 24 und wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
  - c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 4. Mai

2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, werden in Vorbemerkung 3.5 die Wörter „in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und“ gestrichen.“

14. Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 25 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

(2) Artikel 16 Nummer 2 und 3, die Artikel 17 und 22 Nummer 20 sowie Artikel 24 Absatz 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 4 Nummer 3 und 5 Buchstabe a Doppelpunktbuchstabe aa sowie die Artikel 11 und 24 Absatz 5 Nummer 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Die Artikel 3 und 4 Nummer 4 und 5 Buchstabe b treten am 1. Januar 2023 in Kraft.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Anwarchaftsdienst“ durch das Wort „Anwärterdienst“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 40 werden die Wörter „Bestellung der Vertretung“ durch die Wörter „Form der Bestellung“ ersetzt.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Anlage 3“ werden die Wörter „(zu Artikel 19 Nummer 2)“ durch die Wörter „(zu Artikel 22 Nummer 2)“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu den §§ 135 bis 139a wird wie folgt gefasst:  
„§ 135 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz  
§§ 136 bis 139a (weggefallen)“.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Hans-Jürgen Thies**  
Berichterstatter

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatter

**Niema Movassat**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Esther Dilcher, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksachen 19/26828, 19/26920 in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache **19/26828** in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs. Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache **19/26920** empfiehlt der Finanzausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/26828 in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, der Sustainable Development Goals 5 „Geschlechtergleichheit“ und 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ sowie des Indikatorenbereichs 5.1 „Gleichstellung“. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung. Insbesondere das Ziel 5 „Geschlechtergleichheit“ werde durch die erleichterte Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert. Des Weiteren leiste der Gesetzentwurf einen Beitrag zu der Erreichung des Ziels 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 130. Sitzung am 10. Februar 2021 beschlossen, ein erweitertes Berichterstattergespräch zu der Vorlage auf Drucksache 19/26828 durchzuführen, das am 3. März 2021 stattgefunden hat. An diesem Berichterstattergespräch haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard)	Präsident der Bundesnotarkammer, Berlin
Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M., MBA, MHE	Deutscher Notarverein e. V., Berlin
Andreas Janßen, LL.M.	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Ausschuss Anwaltsnotariat
Kira Kock	Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Hamburg Kommissarische Vorsitzende und Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit
Markus M. Merbecks	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Herbert Freiherr von Schlotheim-Reinbrecht	Notar a. D., Jena

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/26828, 19/26920 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass mit dem Gesetzentwurf eine deutliche Modernisierung des notariellen Berufsrechts und der juristischen Ausbildung bewirkt werde. So verwirkliche der Gesetzentwurf ein Kernanliegen der Bundesregierung, nämlich die Verbesserung der Kompatibilität von Familie und Beruf. Im notariellen Berufsrecht werde dies durch die Möglichkeit einer verlängerten Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege mit Wiederbestellungsgarantie am selben Amtssitz erreicht. Auch im Rahmen der Juristenausbildung bestehe künftig in qualifizierten Fällen der Betreuung oder Pflege die Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren zu können. Die geplanten Neuregelungen führten auch in weiteren Belangen der Ausbildung zu einer Fortentwicklung. So werde die Verpflichtung, sich im Rahmen der studentischen Grundlagenfächer mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem SED-Unrecht auseinanderzusetzen, zu einem besseren Verständnis des Wertefundaments des Grundgesetzes und der Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Die Möglichkeit, schriftliche Prüfungsleistungen auch elektronisch zu erbringen, sei ein erster positiver Schritt zur Digitalisierung. Ob und wie weitreichend hiervon Gebrauch gemacht werde und ob eventuell gar Bedarf bestehe, nicht nur im Bereich der Prüfungen elektronische Leistungen zu erbringen, sollte Gegenstand anhaltender Evaluation sein. Schließlich sei in Übereinstimmung mit den übrigen Fraktionen, den studentischen Vertretern und einer Mehrzahl der juristischen Fakultäten auf eine Abschaffung der Gesamtnote im Zeugnis der juristischen Prüfung verzichtet worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, obwohl sie im notariellen Berufsrecht punktuell verbleibenden Handlungsbedarf sehe. So identifizierte sie es als strukturelles Problem, dass vereinzelte Amtsgerichtsbezirke mittlerweile erhebliche Schwierigkeiten hätten, Notaranwärterinnen oder Notaranwärter zu gewinnen. Sie begrüßte die Änderungen in der juristischen Ausbildung, wie die Regelungen zum Teilzeitreferendariat, zur Einführung des fakultativen digitalen Examens und zur verpflichtenden Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht in den Grundlagenfächern, und darüber hinaus die Beibehaltung der Gesamtnote, betonte aber zugleich, dass Potenzial für tiefgreifende Reformen verbleibe.

Die **Fraktion der SPD** betonte die positiven Auswirkungen der geplanten Rechtsänderungen auf das notarielle Berufsrecht. Hervorzuheben seien dabei insbesondere die Schaffung des Anspruchs auf Einsicht in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken und die von ihr initiierte Abschaffung der Möglichkeit der Gebührenbefreiung bei der Beurkundung für Kolleginnen und Kollegen. Auch sie hob die Bedeutung der Änderungen im Bereich der Juristenausbildung und insbesondere die verpflichtende Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht hervor. Denn für angehende Juristen als künftige Rechtsanwender sei es von großer Bedeutung, aus dieser Zeit stammende Gerichtsentscheidungen zu verstehen, sie in den Kontext setzen und kritisch hinterfragen zu können.

#### IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/26828 verwiesen.

##### I. Allgemeines

###### 1. Einsicht in notarielle Akten und Verzeichnisse zu Forschungszwecken

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz betont die Bedeutung, bei der mit den §§ 18a ff. der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) vorgesehenen Einsicht in notarielle Akten und Verzeichnisse zu Forschungszwecken die Interessen der Forschenden, Aktenverwahrenenden und Urkundsbeteiligten in einen ange-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



messenen Ausgleich zu bringen. Er geht dabei davon aus, dass dies mit dem geänderten Entwurf dadurch gewährleistet wird, dass den Forschenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18a Absatz 1 BNotO-E grundsätzlich ein gebundener Anspruch auf Einsicht zusteht, der jedoch in Anbetracht dessen, dass er nach dem Wortlaut der Bestimmung nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gilt, insbesondere in zweierlei Hinsicht eingeschränkt ist. Dabei kann die Einsicht zum einen nach dem neu vorgesehenen § 18a Absatz 3 Satz 2 BNotO-E versagt werden, wenn sie für die Aktenverwahrenen einen unzumutbaren Aufwand bedeuten würde. Zudem gewährleistet § 18b Absatz 2 Satz 1 BNotO-E, dass ein Zugang zu personenbezogenen Daten (zu denen auch solche gehören, mit denen ohne Weiteres ein Personenbezug hergestellt werden kann) nur dann in Betracht kommt, wenn die Interessen der Forschenden die Interessen der Urkundsbeteiligten überwiegen.

Zum Zwecke der Überprüfung, ob insbesondere die vorstehenden Ziele erreicht wurden, hält es der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz für erforderlich, dass die Bundesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der §§ 18a ff. BNotO-E eine Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen, der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Notarverein durchführt, ob es bei der Behandlung der bis dahin erfolgten Einsichtsgesuche zu Schwierigkeiten gekommen ist.

## **2. Verpflichtung von Kreditinstituten zur Verschwiegenheit**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hält es in Anbetracht der von einer erheblichen Zahl von Notarinnen und Notaren berichteten Probleme, mit Kreditinstituten insbesondere bei der Eröffnung von Notaranderkonten Verschwiegenheitsverpflichtungen nach § 26a Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) zu vereinbaren, für erforderlich, dass die Bundesregierung die berichteten Probleme unter Einbeziehung aller Beteiligten eingehend analysiert und bestehenden Änderungsbedarf in der kommenden Legislaturperiode mit der gebotenen Dringlichkeit umsetzt. Er bittet die Bundesregierung daher nachdrücklich darum, dass Erforderliche zu veranlassen.

### **II. Im Einzelnen:**

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beruhen auf folgenden Erwägungen:

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

In Anbetracht der durch die Nummer 8 erfolgenden Einfügung der Artikel 15 bis 17 ist die zum Gesetz erstellte Inhaltsübersicht anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1)**

##### **Zu den Buchstaben a und b (Änderung der Nummern 4 und 5)**

Anstelle der im Gesetzentwurf neu vorgesehenen Begriffe „Notariatsstelle“ und „Anwartschaftsdienst“ soll es in der BNotO insgesamt bei den eingeführten Begriffen „Notarstelle“ und „Anwärterdienst“ verbleiben.

Zudem soll mit Buchstabe a Doppelbuchstabe dd eine weitere Änderung in der Nummer 4 erfolgen, die die mit § 5b Absatz 3 BNotO-E beabsichtigte behutsame Lockerung der örtlichen Wartefrist für angehende Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare betrifft. Die Lockerung ist dabei nur für solche Fälle vorgesehen, in denen eine ausgeschriebene Notarstelle anderenfalls nicht besetzt werden könnte. Insoweit sollte es nach dem Gesetzentwurf künftig ausreichen, dass im Fall eines Bewerbermangels statt der nach § 5b Absatz 1 Nummer 2 BNotO-E vorgesehenen vorherigen dreijährigen anwaltlichen Tätigkeit in dem vorgesehenen Amtsbereich (das heißt in der Regel dem Amtsgerichtsbezirk) eine dreijährige Tätigkeit in dem Landgerichtsbezirk ausgeübt wurde, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. Hiermit sollte in Bezug auf die Ziele des § 5b Absatz 1 Nummer 2 BNotO-E, nach denen die angehenden Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare möglichst mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sein und in örtlicher Nähe zur künftigen Notarstelle die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die künftige Tätigkeit geschaffen haben sollten, weiterhin eine gewisse Ortsnähe der vorangegangenen anwaltlichen Tätigkeit sichergestellt werden. Bei genauer Betrachtung ist die gewünschte Ortsnähe jedoch besser dadurch abzubilden, dass statt auf eine vorangegangene Tätigkeit in demselben Landgerichtsbezirk auf eine solche in einem Amtsgerichtsbezirk abgestellt wird, der an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. Dies folgt aus der Betrachtung des Zuschnitts mancher Landgerichtsbezirke, in denen einzelne Amtsgerichtsbezirke teilweise weit auseinanderliegen können, während bei angrenzenden Amtsgerichtsbezirken immer eine gewisse räumliche Nähe sichergestellt ist. Diese erscheint dabei in Anbetracht der mit ihr beabsichtigten wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen wichtiger als der Umstand,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



dass die vorangegangene Tätigkeit im selben Landgerichtsbezirk ausgeübt wurde. Bewerbungen aus einem angrenzenden Amtsgerichtsbezirk heraus sollen dabei allerdings unter dem Vorbehalt stehen, dass dieser innerhalb desselben Landes gelegen ist, in dem auch die zu besetzende Notarstelle liegt, Denn es erscheint für die hinreichende Vorbereitung auf das Notaramt insbesondere angezeigt, dass die angehenden Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare mit den landesrechtlichen Verhältnissen, das heißt vor allem den dortigen Rechtsvorschriften, vertraut sind.

### **Zu Buchstabe c (Änderung der Nummer 19)**

§ 14 Absatz 5 BNotO regelt durch eine Generalklausel in Satz 1 und durch Regelbeispiele in Satz 2 die Beteiligung von Notarinnen und Notaren an Gesellschaften und ergänzt damit die in § 8 BNotO niedergelegten Tätigkeitsverbote (Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 24). Nach dem Regelungskontext und der Begründung zum Gesetzentwurf ist davon auszugehen, dass von der Vorschrift nur reine Kapitalbeteiligungen von Notarinnen und Notaren an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfasst werden sollen. Dagegen dürfte sie sich nicht auf Gesellschaftsbeteiligungen zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung bezogen haben sollen, da deren Zulässigkeit sich aus Sicht des notariellen Berufsrechts abschließend nach § 9 Absatz 1 und 2 BNotO bemisst.

Gleichwohl wird in der Literatur überwiegend davon ausgegangen, dass unter § 14 Absatz 5 BNotO auch die Fälle aktiver Mitarbeit von Notarinnen und Notaren in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fallen würden (vergleiche Roscher-Meinel, DNotZ 2014, 643 ff.; Frenz in: Frenz/Miermeister, BNotO, 5. Auflage 2020, § 14 BNotO, Rn. 50; Sandkühler in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 14 BNotO, Rn. 351 ff.). Da jedenfalls der Wortlaut der Norm diese Auslegung zulässt, besteht Klarstellungsbedarf, dem im Ergebnis mit der vorgesehenen Streichung der Erwähnung der Beteiligung an Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 14 Absatz 5 Satz 2 BNotO nachgekommen werden soll. Denn der theoretische Anwendungsbereich dieser Regelbeispiele ist unter Berücksichtigung des Berufsrechts der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe letztlich so eingeschränkt, dass eine Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint.

Zunächst sind hauptberufliche Notarinnen und Notare durch diese Regelbeispiele nicht betroffen, weil es ihnen nach dem jeweiligen Berufsrecht nicht möglich ist, sich alleine oder gemeinsam mit ihren Soziern in beherrschender Stellung an einer Berufsausübungsgesellschaft der Steuerberaterinnen und Steuerberater oder an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen.

Nach den §§ 50 und 50a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind hauptberufliche Notarinnen und Notare zunächst keine tauglichen Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft. Ein mittelbar oder unmittelbar beherrschender Einfluss hauptberuflicher Notarinnen und Notaren auf eine Steuerberatungsgesellschaft ist daher ausgeschlossen.

Zudem bestimmt § 28 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), dass die Mehrheit der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Berufsangehörigen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfern bestehen muss. Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3a WPO muss zudem eine externe Kapitalbeteiligung von Personen im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a WPO auf 25 Prozent der Gesellschaftsanteile beschränkt sein, so dass ein mittelbar oder unmittelbar beherrschender Einfluss auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch solche Personen, auch im Zusammenwirken mit einem Sozius, ausscheidet. Darüber hinaus können hauptberufliche Notarinnen und Notare nur dann gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, wenn ihnen die Wirtschaftsprüferkammer nach § 28 Absatz 2 Satz 2 WPO diese Berechtigung erteilt. Dafür ist aber Voraussetzung, dass der Beruf der hauptberuflichen Notarinnen und Notare mit dem der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vereinbar ist, was für hauptberufliche Notarinnen und Notare auf Grund der Wertung in § 8 Absatz 2 BNotO fraglich ist.

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ist der Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dagegen aus Sicht des notariellen Berufsrechts nach § 9 Absatz 2 und 3 BNotO und aus Sicht des Berufsrechts der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe nach § 50 Absatz 2 und § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG beziehungsweise § 44b Absatz 1 Satz 1 WPO gestattet. Da in § 9 Absatz 2 BNotO die gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten der Zulässigkeit solcher Zusammenschlüsse zum Ausdruck kommt und darüber hinaus § 8 Absatz 2 BNotO den Beruf der Anwaltsnotarin oder des Anwaltsnotars für mit dem steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Beruf vereinbar erklärt, würde es zudem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn nicht auch die von § 14 Absatz 5 BNotO erfassten reinen Kapitalbeteiligungen zulässig wären, zumal die Abgrenzung einer Beteiligung zur gemeinsamen Berufsausübung und einer reinen Kapitalbeteiligung in beherrschender Position in der Praxis oft schwierig ist.

Daher könnten die Regelbeispiele Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare höchstens insoweit einen Anwendungsbereich haben, als sie möglicherweise auch eine Umgehung des eingeschränkten Sozierungsverbots in § 9 Absatz 2 BNotO in dem Fall absichern könnten, dass sich Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare über eine beherrschende Gesellschaftsbeteiligung faktisch mit Angehörigen solcher freien Berufe sozieren, mit denen ihnen ein Zusammenschluss nach § 9 Absatz 2 BNotO untersagt ist. Insoweit erscheint jedoch schon fraglich, ob § 9 Absatz 2 BNotO einen solchen Zusammenschluss überhaupt untersagen will, da er sich nach seinem Wortlaut nur auf den Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Berufsausübung bezieht. Jedenfalls aber rechtfertigt diese fernliegende Möglichkeit nicht die generelle Beibehaltung der Regelbeispiele Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in § 14 Absatz 5 Satz 2 BNotO, weil diese in dieser Form deutlich zu weit gefasst sind und eine eventuelle Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung des § 9 Absatz 2 BNotO auf der Grundlage der Generalklausel des § 14 Absatz 5 Satz 1 BNotO möglich bliebe.

Schließlich hat die Streichung der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 14 Absatz 5 Satz 2 BNotO auch keine unbedingte, unabhängig von § 14 Absatz 5 Satz 1 BNotO bestehende Zulässigkeit reiner Kapitalbeteiligungen zur Folge: vielmehr ist die letztgenannte Vorschrift und damit die Vereinbarkeit mit dem Notaramt auch weiterhin der Maßstab, an dem solche Beteiligungen zu messen sind.

#### **Zu Buchstabe d (Änderung der Nummer 22)**

Mit der Änderung soll § 18a BNotO-E um einen neuen Absatz 3 Satz 2 ergänzt werden. Der bisherige Absatz 2 Satz 6 soll dabei lediglich redaktionell in den neuen Absatz 3 Satz 1 verschoben werden, um den Absatz 2 nicht zu lang werden zu lassen und den Sachzusammenhang (Absatz 2: Antrag; Absatz 3: Entscheidung) zu wahren.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Arbeitsfähigkeit der für die Prüfung und Entscheidung über den Zugang zu notariellen Akten und Verzeichnissen zuständigen Stellen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Zwar würden Anträge, die in rechtsmissbräuchlicher Weise gestellt werden, indem sie auf die Herbeiführung einer Überlastung der zuständigen Stellen abzielen, schon den Voraussetzungen des § 18a Absatz 1 Nummer 1 BNotO-E nicht genügen, nach denen der Zugang für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich sein muss. Abgesehen davon erscheint es jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass die Prüfung eines Antrags, mit dem ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben verfolgt wird, insbesondere dann die Arbeitsfähigkeit der zuständigen Stelle nachhaltig beeinträchtigen könnte, wenn das Forschungsvorhaben außerordentlich breit angelegt ist und dazu gegebenenfalls Tausende von Akten und Verzeichnissen zunächst ermittelt und dann auch noch im Einzelnen aufwändig gesichtet werden müssten. In solchen seltenen Ausnahmefällen soll ein Antrag auf Zugang abgelehnt werden können.

#### **Zu Buchstabe e (Änderung der Nummer 34)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Ergänzung in § 39 Absatz 1 Satz 3 BNotO-E soll es ermöglicht werden, dass für Fälle, in denen Notarinnen oder Notaren für die Zeit ihrer Abwesenheit oder Verhinderung eine Person (zum Beispiel eine Sozia oder einen Sozius) als ständige Vertretung bestellt wurde, diese Person jedoch ebenfalls abwesend oder verhindert ist, eine weitere Person auch als ständige Vertretung bestellt werden kann. Damit muss dann nicht für jede einzelne Abwesenheit oder Verhinderung der ständigen Vertretung gesondert eine Vertretung bestellt werden.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit den Änderungen in § 40 Absatz 1 BNotO-E sollen die bereits mit dem Gesetzentwurf intendierten Regelungsziele klarer zum Ausdruck kommen und mögliche Missverständnisse vermieden werden. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 40 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E bestand die Gefahr, dass die Bestellung einer Notarvertretung als Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur dann als bekanntgemacht im Sinne des § 41 VwVfG gegolten hätte, wenn sie schriftlich erfolgt gewesen wäre. Ohne eine schriftliche Bekanntmachung hätte dann gegebenenfalls gar kein wirksamer Verwaltungsakt vorgelegen, was nicht sachgerecht gewesen wäre.

Deshalb wird jetzt in Satz 1 klargestellt, dass der Vertretung (vor allem zu Legitimationszwecken) zwar eine schriftliche Bestellung zu übermitteln ist, die Bekanntmachung des Verwaltungsakts insbesondere in eiligen Fällen aber auch anderweitig (beispielsweise telefonisch oder durch einfache E-Mail) erfolgen kann. Inhaltlich werden damit für die Wirksamkeit der Bestellung zwei Voraussetzungen normiert: zum einen der (gegebenenfalls auch formlos mögliche) Erlass eines Verwaltungsakts und zum anderen die Übermittlung eines schriftlichen Dokuments, aus dem sich die Bestellung ergibt. In der Praxis dürften diese Anforderungen entweder (im Regelfall) in einem Akt durch eine Bestellung in Schriftform oder (in Eilfällen) in zwei Akten durch eine formlose Bestellung und die anschließende Übermittlung eines Schriftstücks erfüllt werden können. Bei dem letztgenannten Schriftstück dürfte es sich entweder um eine bereits im Zuge des Bestellungsakts gefertigte, jedoch zu dieser Zeit noch nicht schriftlich übermittelte Bestellung oder eine Bestätigung über eine zum Beispiel wegen besonderer Eilbedürftigkeit nur telefonisch erfolgte Bestellung handeln dürfen. Erfolgt die Bestellung in zwei Akten, muss sich zur Wirksamkeit der Bestellung nach Satz 2 dann allerdings aus den Akten der zuständigen Behörde ergeben, dass eine Bestellung bereits vor der Übermittlung des Schriftstücks erfolgt war. Wird der Vertretung bei der Bestellung in zwei Akten eine einfache papierförmige oder elektronische Abschrift der schriftlichen Vertreterbestellung oder des Aktenvermerks übermittelt, wird sie dabei davon ausgehen dürfen, dass die Bestellung nicht nichtig ist, weil jedenfalls die Heilungsvorschrift nach Satz 2 greift. Die vorgenannte Schriftform, die durch die schriftliche Übermittlung des Verwaltungsakts oder des bezeichneten gesonderten Schriftstücks gewahrt werden kann, kann dabei nach dem neuen § 64c BNotO-E unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch die Versendung über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach ersetzt werden. Zudem bleiben die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Bestellung in Schriftform unberührt.

Zudem soll Satz 2 noch näher an den für die Bestellung der Notarinnen und Notare vorgesehenen Inhalt des § 12 Absatz 2 Satz 1 BNotO-E angeglichen werden, um zu einem möglichst umfassenden Gleichlauf zu gelangen.

#### **Zu Buchstabe f (Änderung der Nummer 49)**

Die Änderung entspricht derjenigen in Buchstabe a; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe g (Verschiebung und Änderung der Nummern 65 und 66 und Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67)**

Zu Nummer 65

Bei der neu eingefügten Nummer 65 handelt es sich um eine Folgeänderung in § 78c Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BNotO zur Aufhebung der Absätze 4 bis 6 des § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) durch den neu vorgesehenen Artikel 15.

Zu Nummer 66

Durch die neu eingefügte Nummer 66 werden Anpassungen in der Formulierung und der Gliederung des § 78d Absatz 1 BNotO vorgenommen. Die Änderungen sind aufgrund des 2016 erfolgten Abschlusses der Testamentsverzeichnisüberführung und dem Ende 2020 erfolgten Außerkrafttreten des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes (TVÜG) erforderlich. Es handelt sich um bloße sprachliche Anpassungen; eine Änderung des Inhalts der Zentralen Testamentsregisters (ZTR) ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 67

Bei der neu eingefügten Nummer 67 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 78e BNotO zur Änderung des § 78d Absatz 1 BNotO durch Nummer 66.

Zu Nummer 68

Aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67 wird die bisherige Nummer 65 zur neuen Nummer 68. Die Änderung in Buchstabe a (Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 78f BNotO) entspricht der bisher in Nummer 65 vorgesehenen Änderung; sie wird lediglich redaktionell aufgrund der Anfügung des Buchstabens b zum Buchstaben a.

Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung in § 78f Absatz 3 BNotO zur Aufhebung der Absätze 4 bis 6 des § 347 FamFG durch den neu vorgesehenen Artikel 15.

Zu Nummer 69

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67 wird die bisherige Nummer 66 zur neuen Nummer 69. Die Änderung in Buchstabe a entspricht der bisher in Nummer 66 in § 78g Absatz 1 BNotO vorgesehenen Änderung; sie wird lediglich redaktionell aufgrund der Anfügung des Buchstabens b zum Buchstaben a.

Mit Buchstabe b wird § 78g Absatz 3 BNotO nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung und dem Außerkrafttreten des TVÜG angepasst. Nachdem die Inbetriebnahme des ZTR erfolgt ist und aus der Inbetriebnahme keine Verbindlichkeiten der Bundesnotarkammer mehr bestehen, ist das Wort „Inbetriebnahme“ in Satz 1 zu streichen und Satz 2, der eine Regelung zur Einbeziehung der Kosten der Inbetriebnahme in die Bemessung der Gebührenhöhe enthält, aufzuheben. In dem neuen Satz 2, der inhaltlich dem bisherigen Satz 3 entspricht, wird nach Außerkrafttreten des TVÜG statt wie bisher auf § 9 Absatz 1 und 3 TVÜG nunmehr auf § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO-E Bezug genommen.

#### **Zu Buchstabe h (Verschiebung der Nummern 67 bis 87)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67 durch Buchstabe g.

#### **Zu Buchstabe i (Einfügung der neuen Nummer 91)**

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2020 (NotSt (B) 1/20) herausgestellt, dass in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare eine möglicherweise nach § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 3 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) und § 65 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Betracht kommende Beiladung ein rechtliches Interesse des Beizuladenden voraussetze. Ein solches rechtliches Interesse sei gegeben, wenn die Möglichkeit bestehe, dass die Entscheidung in der Hauptsache auf rechtliche Interessen des Dritten einwirken könne, das heißt sich seine Rechtsposition durch das Unterliegen einer der Parteien in dem anhängigen Prozess verschlechtern oder verbessern könne (am angegebenen Ort, Rn. 6). Für die Rolle der Notarkammern in einem Disziplinarverfahren hat der Bundesgerichtshof sodann im Einzelnen dargelegt, dass deren Aufsichtsfunktionen über die Notarinnen und Notare kein hinreichendes rechtliches Interesse an einer Beiladung begründen würden (am angegebenen Ort, Rn. 8).

In der Folge wird künftig voraussichtlich – anders als bisher zumindest in einigen Regionen wohl praktiziert – keine Beiladung der Notarkammern in Disziplinarverfahren mehr erfolgen. Eine rechtliche Einflussmöglichkeit auf das Verfahren erscheint dabei aus den vom Bundesgerichtshof dargelegten Gründen auch nicht erforderlich. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass die Notarkammern ein nachvollziehbares Interesse an dem Verlauf eines Disziplinarverfahrens haben können, da dies Auswirkungen auf die künftigen Maßnahmen in Bezug auf die beklagte Person oder allgemein auf die Ausübung insbesondere der Aufsichtsfunktionen der Notarkammern haben kann. Deshalb soll zum einen mit dem neuen § 96 Absatz 6 Satz 1 BNotO-E vorgesehen werden, dass die Gerichte die Notarkammern von den Verhandlungsterminen in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare, die Mitglied ihrer Notarkammer sind, zu benachrichtigen haben.

Da das Disziplinarverfahren nach § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 3 BDG, § 55 VwGO und § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) grundsätzlich öffentlich ist, kann die Notarkammer ihre Interessen dann prinzipiell auch hinreichend wahren. Allerdings kann es in Disziplinarverfahren nicht selten auch zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommen, etwa weil Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beklagten Person oder von Zeuginnen oder Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde (vergleiche § 171b Absatz 1 GVG), oder ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung mit Strafe bedroht ist (vergleiche § 172 Nummer 3 GVG). In diesen Fällen erscheint es jedoch nicht angezeigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Notarkammer stets in derselben Weise zu behandeln wie die übrige Öffentlichkeit. Denn die für die Notarkammer tätigen Personen unterliegen nach § 69a BNotO einer Verschwiegenheitspflicht. Diese erfasst auch (sensible) persönliche Umstände der beklagten Person und Inhalte, die der Verschwiegenheitspflicht der Notarinnen und Notare nach § 18 BNotO unterliegen, wobei den Notarkammern solche Gegenstände vielfach auch schon aus einem dem Disziplinarverfahren vorangegangenen Verfahren bekannt sein werden. In Anbetracht des Vorstehenden wird es daher in der Regel nicht erforderlich sein, im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit auch Vertreterinnen und Vertretern der Notarkammer den Zutritt zu verwehren.

Zwar ermöglicht es § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG den Gerichten schon derzeit, im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung zu gestatten. Allerdings deutet die im Anschluss an die eingangs zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangene jüngste Rechtsprechung des Bayerischen

Obersten Landesgerichts darauf hin, dass die Gerichte den Notarkammern künftig auch insoweit keine Privilegien mehr einräumen könnten. Deshalb soll mit dem neu vorgesehenen § 96 Absatz 6 Satz 2 BNotO-E in Anlehnung an die für Verletzte in Strafsachen geltende Vorschrift des § 175 Absatz 2 Satz 2 GVG klargestellt werden, dass Vertreterinnen und Vertretern der Notarkammer, deren Mitglied die beklagte Person ist, in der Regel auch bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit der Zutritt zur Verhandlung zu gestatten ist. Etwas anderes könnte insbesondere dann gelten, wenn sehr sensible persönliche Umstände einer Person erörtert werden, die für die Befähigung der beklagten Person zur Ausübung ihres Amtes irrelevant sind.

#### **Zu Buchstabe j (Verschiebung der Nummern 88 bis 93)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67 durch Buchstabe g und der neuen Nummer 91 durch Buchstabe i.

#### **Zu Buchstabe k (Einfügung der neuen Nummer 98)**

Die Änderung entspricht im Grundsatz derjenigen in § 96 Absatz 6 BNotO-E durch den Buchstaben i; auf die dortige Begründung wird daher verwiesen. Auch in verwaltungsrechtlichen Notarsachen kann es insbesondere in Fällen der Amtsenthebung zu den bereits zu § 96 Absatz 6 BNotO-E dargestellten Konstellationen kommen. Deshalb soll in § 111b Absatz 2 Satz 2 BNotO-E eine § 96 Absatz 6 BNotO inhaltlich gleichkommende Regelung eingeführt werden.

#### **Zu Buchstabe l (Verschiebung der Nummern 94 und 95)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67, 91 und 98 durch die Buchstaben h, i und k.

#### **Zu Buchstabe m (Streichung der Nummer 96)**

Die Streichung erfolgt aus den bereits zu Buchstabe a dargelegten Gründen.

#### **Zu Buchstabe n (Verschiebung und Änderung der Nummer 97)**

Bei der Verschiebung handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 65 bis 67, 91 und 98 durch die Buchstaben h, i und k und die Streichung der Nummer 96 durch den Buchstaben m.

Zu den Doppelbuchstaben aa bis ee

Die Änderungen entsprechen denjenigen in Buchstabe a; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um die Korrektur eines im Gesetzentwurf enthaltenen redaktionellen Versehens. Wie sich bereits aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, sollte in § 113 Absatz 19 BNotO nicht der die Genehmigung der Satzung betreffende Satz 2 aufgehoben werden, sondern sollten die die Form der Bekanntmachung betreffenden Sätze 3 und 4 entfallen.

#### **Zu den Buchstaben o und p (Verschiebung und Änderung der Nummern 98 und 99)**

Bei den Verschiebungen handelt sich um weitere Folgeänderungen zu den vorangegangenen Einfügungen und Streichungen von Nummern. Die Änderungen entsprechen denjenigen in Buchstabe a; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe q (Verschiebung der Nummern 100 bis 102)**

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen zu den vorangegangenen Einfügungen und Streichungen von Nummern.

#### **Zu Buchstabe r (Verschiebung und Änderung der Nummer 103)**

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen zu den vorangegangenen Einfügungen und Streichungen von Nummern, durch die die in Bezug genommene Inkrafttretensvorschrift nunmehr in Artikel 26 verortet ist.

#### **Zu Buchstabe s (Verschiebung und Änderung der Nummer 104)**

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zu den vorangegangenen Einfügungen und Streichungen von Nummern.



Inhaltlich soll mit der Änderung in Nummer 30 des Gebührenverzeichnisses zu § 18d BNotO-E in der Anlage 1 zur BNotO-E berücksichtigt werden, dass der Aufwand für die Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse bei umfangreichen Anträgen erheblich sein kann, was insbesondere für Notarinnen und Notare eine erhebliche mit Zusatzkosten verbundene Belastung darstellen kann. Deshalb soll die Höchstgebühr für die Gewährung der Einsicht von 1 000 auf 3 000 Euro angehoben werden.

#### **Zu Buchstabe t (Verschiebung der Nummer 105)**

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zu den vorangegangenen Einfügungen und Streichungen von Nummern.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 2)**

Es handelt sich um die Korrektur eines im Gesetzentwurf enthaltenen redaktionellen Versehens. Wie sich bereits aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, ist in § 119 Absatz 2 Satz 2 BNotO-E nicht auf den (Ersatzaufzeichnungen betreffenden) § 49 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV), sondern auf den die Aufbewahrungsfristen betreffenden § 50 NotAktVV zu verweisen.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4)**

##### **Zu Buchstabe a (Einfügung der neuen Nummer 3)**

Der Beruf der Juristinnen und Juristen hat in einer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft eine besondere Bedeutung. Die Herrschaft des Rechts setzt voraus, dass die zentralen hoheitlichen Aufgaben von Organen der Rechtspflege und Amtsträgerinnen und Amtsträgern wahrgenommen werden, die sich nicht nur in der Rechtsordnung auskennen und Recht und Gesetz fachmännisch anzuwenden wissen, sondern auch über ein rechtsstaatliches Bewusstsein verfügen und den Werten unserer Verfassung verpflichtet sind.

Historisches Wissen trägt zum besseren Verständnis des Wertefundaments des Grundgesetzes und der Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Auseinandersetzung gerade jedoch mit dem NS-Unrecht, zu der die Erinnerung und Aufarbeitung schweren Unrechts wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gehören, ist im besonderen Maße geeignet, eine kritische Reflexion des Rechts (§ 5a Absatz 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Entwurfsfassung - DRiG-E) herbeizuführen. Denn diese Auseinandersetzung wirft unweigerlich und in exemplarischer Weise die Frage auf, wie es dazu kommen konnte, dass viele Juristen an diesem Unrechtssystem in unterschiedlichen Funktionen mitwirkten, sowie die Frage danach, wofür die oder der Einzelne einzustehen hat, wenn alle Staatsgewalt, die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung von einer Doktrin der Unmenschlichkeit und des Unrechts beherrscht werden. Ebenfalls besonders geeignet, die Manipulierbarkeit von juristischer Methodik und die Umwandlung von Recht in Unrecht sichtbar zu machen und zu verdeutlichen, ist auch die Indienstnahme der Justiz und des Staatsapparats in der Zeit der SED-Diktatur.

Auch heutzutage sind Juristinnen und Juristen, an welcher Stelle auch immer sie tätig sind, in ihrer Praxis Konfliktlagen und Anfechtungen ausgesetzt. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit häufig Entscheidungen in belastenden Situationen fällen und können mit Konstellationen konfrontiert sein, in denen ihre rechtsstaatliche Haltung und das Einstehen für die Grundwerte unserer Verfassung gefordert sind; hierzu gehören insbesondere Mut und Bereitschaft zur Gegenrede. Studierende und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erlernen, die rechtlichen und ethischen Konflikte, die mit den verschiedenen juristischen Tätigkeiten verbunden sein können, zu erkennen und selbstständig damit umzugehen. Ihnen soll ein methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik vermittelt werden.

Die Neuregelung in § 5a DRiG-E knüpft an die bestehenden Regelungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) zur Befähigung zum Richteramt an. Die Neuregelung betont die Notwendigkeit, dass sich angehende Juristinnen und Juristen auch mit dem nationalsozialistischen Unrecht, dem Unrecht der SED-Diktatur sowie den ethischen Grundlagen des Rechts befassen, im DRiG wie folgt:

§ 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG-E bestimmt, dass die Befassung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur zu den Inhalten der juristischen Ausbildung gehört. Die Auseinandersetzung mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist obligatorisch für alle angehende Juristinnen und Juristen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG-E betont, dass sich angehende Juristinnen und Juristen aktiv mit der Bedeutung der ethischen Grundlagen des Rechts befassen sollen, um das Recht kritisch reflektieren zu können.

### **Zu Buchstabe b (Verschiebung und Änderung der Nummer 3)**

Bei der Verschiebung der bisherigen Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3 durch den Buchstaben a.

Zudem wird in § 5b Absatz 6 DRiG-E, der die Einführung des Teilzeitreferendariats regelt, ein zusätzlicher Satz 2 aufgenommen, der eine weitere Möglichkeit vorsieht, das Referendariat in Teilzeit abzuleisten. Bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe, die in ihrer Bedeutung und vor allem hinsichtlich des Umfangs der zeitlichen Inanspruchnahme den in Satz 1 der Regelung genannten Gründen vergleichbar sind und die eine besondere Härte bedeuten, soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Ableistung des Referendariats in Teilzeit zu ermöglichen. Für derartige Härtefälle soll den Ländern ein Spielraum bei der Entscheidung über das Teilzeitreferendariat belassen werden. So können unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Antragstellenden bei der Entscheidung, ob die Ableistung des Referendariats in Teilzeit eröffnet wird, in sachgerechter Weise auch die bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden, die in besonderen persönlichen Härtefällen eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ermöglichen. Diese landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt, da sie die Verlängerung nicht im Wege eines Teilzeitreferendariats vorsehen, sondern auf anderen Wegen, wie zum Beispiel durch eine Beurlaubung.

### **Zu Buchstabe c (Verschiebung und Änderung der Nummer 4)**

Bei der Verschiebung der bisherigen Nummer 4 handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3 durch den Buchstaben a.

### **Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Buchstabens a)**

Im Buchstaben a der nunmehr zur Nummer 5 gewordenen Änderung des § 5d DRiG wird durch Einfügung des neuen Doppelbuchstabens aa in § 5d Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz DRiG-E die notwendige Verbindung zwischen den Lehrinhalten und den staatlichen und universitären Prüfungen hergestellt. Die Art und Weise der Umsetzung bleibt dabei über § 5d Absatz 6 DRiG den Ländern und den Hochschulen überlassen.

Die im Gesetzentwurf bisher in Nummer 4 Buchstabe a in § 5d Absatz 1 Satz 3 DRiG-E vorgesehene Änderung wird nunmehr unverändert Gegenstand des Doppelbuchstabens bb des Buchstabens a der neuen Nummer 5.

### **Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des Buchstabens c)**

Die mit dem Doppelbuchstaben bb vorgesehene Streichung der Wörter „zu erbringen sind“ in § 5d Absatz 6 DRiG-E bewirkt, dass die Länder den Prüflingen ein Wahlrecht dahin, ob diese die schriftlichen Leistungen elektronisch oder handschriftlich erbringen wollen, einräumen müssen. § 5d Absatz 6 DRiG-E eröffnet den Ländern im Wege einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit, die elektronische Klausur einzuführen, mithin müssen die Länder zunächst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Im „Ob“ sind die Länder damit zunächst frei. Machen sie von der Möglichkeit Gebrauch, gibt das Bundesrecht jedoch durch die Fassung der Länderöffnungsklausel zwingend vor, dass die elektronische Klausur nur in der Weise eingeführt werden kann, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch „erbracht werden dürfen“. Dies stellt sicher, dass die Prüflinge nicht zu einer elektronischen Leistungserbringung („zu erbringen sind“) gezwungen werden können. Die durch Bundesrecht festgeschriebene verbindliche Vorgabe an die Länder, den Prüflingen im Falle der Einführung der elektronischen Klausur ein Wahlrecht einzuräumen, erscheint in der Startphase im Interesse der Chancengleichheit erforderlich. Denn zurzeit herrschen für die Prüflinge vor Ort noch recht unterschiedliche Bedingungen, sich mit einer elektronischen Leistungserbringung (zum Beispiel durch von den Fakultäten bereitgestellte Übungsmöglichkeiten im Studium) vertraut zu machen.

### **Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 6)**

#### **Zu Buchstabe a (Einfügung der neuen Nummer 1)**

Bei der Änderung durch den Buchstaben a handelt es sich um eine Folgeänderung in § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 der Zentralen Testamentsregister-Verordnung (ZTRV) zur Änderung des § 78d BNotO-E durch Nummer 1 Buchstabe g.

Mit dem Buchstaben b wird § 7 Absatz 5 ZTRV aufgehoben, der derzeit noch eine Regelung zu Mitteilungen in Sterbefällen im Übergangszeitraum der Testamentsverzeichnisüberführung enthält. Nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung besteht für diese kein Bedarf mehr.

#### **Zu Buchstabe b (Verschiebung der Nummern 1 und 2)**

Bei der Änderung durch den Buchstaben b handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 1 durch Buchstabe a.

#### **Zu Buchstabe c (Verschiebung und Änderung der Nummer 3)**

Aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 1 wird die bisherige Nummer 3 zur neuen Nummer 4.

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 2 ZTRV ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 78d BNotO durch Nummer 1 Buchstabe g.

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 3 ZTRV entspricht der bisher in Nummer 3 vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Buchstabe d (Anfügung der neuen Nummer 5)**

Die Änderung des § 11 ZTRV durch die neue Nummer 5 beinhaltet eine Änderung der Formulierung aufgrund des Abschlusses der Testamentsverzeichnisüberführung und dem Außerkrafttreten des TVÜG.

#### **Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 10)**

Bei Nummer 6 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. § 46 Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E wird an die im Beurkundungsgesetz (BeurkG) bereits an anderen Stellen wie beispielsweise § 37 Absatz 2 BeurkG gebräuchliche Formulierung „Ort und Tag“ angepasst.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 11)**

Bei Nummer 7 handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Änderungen.

Bei der Änderung durch den Buchstaben a handelt es sich um die Korrektur einer im Gesetzentwurf enthaltenen offensichtliche Unrichtigkeit des Eingangssatzes zu Artikel 11.

Mit der Änderung durch den Buchstaben b wird § 56 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E an die im BeurkG bereits an anderen Stellen gebräuchliche Formulierung „Ort und Tag“ angepasst.

#### **Zu Nummer 8 (Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17)**

#### **Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Mit Artikel 15 werden die Absätze 4 bis 6 des § 347 FamFG aufgehoben, deren Bedeutung mit dem Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung erloschen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/2583, S. 24). Die Testamentsverzeichnisüberführung ist seit 2016 abgeschlossen. Das TVÜG als Rechtsgrundlage der Testamentsverzeichnisüberführung ist Ende 2020 außer Kraft getreten. § 347 Absatz 4 bis 6 FamFG ist daher aufzuheben.

#### **Zu Artikel 16 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Anbetracht des Umstands, dass die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nunmehr in einem eigenen Artikel erfolgen soll. Deshalb wird der Gegenstand des bisherigen Artikels 21 Absatz 7 in die Nummer 1 des neuen Artikels 16 verschoben.

##### **Zu Nummer 2**

Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen nach der neu vorgesehenen Nummer 3a des § 67 Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (VwGO-E) in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie künftig Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a StBerG sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 StBerG, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 StBerG



handeln, vertretungsbefugt sein, wenn und soweit die jeweils streitgegenständlichen staatlichen Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen.

In einigen staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie ist die Einbeziehung der Vorgenannten als prüfende Dritte im Antragsverfahren ausdrücklich vorgesehen. Anträge auf staatliche Hilfeleistung sind in diesen Fällen zwingend oder optional unter Hinzuziehung prüfender Dritter zu stellen. Bei den prüfenden Dritten ist folglich von einer guten Kenntnis dieser Hilfsprogramme im Allgemeinen und auch bezogen auf den jeweiligen Einzelfall auszugehen.

In Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, bei denen prüfende Dritte bereits in die Antragstellung eingebunden waren, erscheint es sinnvoll, die Nutzung des Vorwissens der eingeschalteten prüfenden Dritten auch in eventuell folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu ermöglichen und die Antragsteller von der zusätzlichen Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu befreien. Darüber hinaus ermöglicht die neue Nummer 3a es auch dann, eine oder einen der dort Genannten mit der Vertretung zu beauftragen, wenn die- oder derjenige im konkreten Einzelfall bei der Antragstellung noch nicht beteiligt war, jedoch nach den Vorgaben des streitgegenständlichen Hilfsprogramms als prüfende Dritte oder prüfender Dritter hätte tätig werden können.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung in § 162 Absatz 2 Satz 1 VwGO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3a in § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E.

#### **Zu Artikel 17 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)**

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) wurde in Anlage 1 Teil 2 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) das unter Honorargruppe M 1 Nummer 1 aufgeführten Regelbeispiel „Gebührenrechtsfragen“ um den Klammerzusatz „z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen“ ergänzt. Es hat sich gezeigt, dass dieser Zusatz in der Praxis dazu führen kann, dass in Fällen von Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen die angemessene Zuordnung der Sachverständigenleistung erschwert wird und es zu einer erhöhten Anzahl von Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 4 JVEG kommt. Dies läuft den Zielen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 zuwider, auf der einen Seite eine leistungsgerechte Vergütung zu gewährleisten, mit der auch weiterhin qualifizierte Sachverständige gewonnen werden können, und auf der anderen Seite eine größtmögliche Verfahrensvereinfachung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund soll der vorgenannte Klammerzusatz wieder gestrichen werden. Im Hinblick auf die Komplexität der Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen auftreten können, erscheint es geboten, für diese Fälle nicht den Anschein einer gesetzlichen Festlegung auf eine bestimmte Honorargruppe zu erwecken. Vielmehr soll durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden, dass es für die Zuordnung ausschließlich auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt.

#### **Zu Nummer 9 (Verschiebung der Artikel 15 bis 17)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

#### **Zu Nummer 10 (Verschiebung und Änderung des Artikels 18)**

Abgesehen von der Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8 handelt es sich um die Korrektur einer unzutreffenden Bezeichnung. Da die Mitglieder der Steuerberaterkammern, die Steuerberaterinnen und Steuerberater beziehungsweise Steuerberatungsgesellschaften, nach § 32 Absatz 2 und 3 StBerG bestellt beziehungsweise anerkannt werden, ist in § 74a Absatz 1 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung auf die Bestellung oder Anerkennung und nicht auf die Zulassung abzustellen.

#### **Zu Nummer 11 (Verschiebung und Änderung des Artikels 19)**

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

#### **Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 13)**

Es handelt es sich wie schon bei der Änderung durch Nummer 10 um die Korrektur einer unzutreffenden Bezeichnung. Da die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nach § 15 beziehungsweise § 27 WPO bestellt beziehungsweise

anerkannt werden, ist in § 58a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung (WPO-E) auf die Bestellung oder Anerkennung und nicht auf die Zulassung abzustellen.

#### **Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 14)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich jeweils rechtsförmliche Korrekturen.

##### **Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb**

Durch die Nummern 14 und 16 des bisherigen Artikels 19 sollen die bisher in § 64 WPO enthaltenen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen (mit Ausnahme des dortigen Absatzes 4) in § 59c WPO-E verschoben und im Anschluss daran § 64 WPO neu gefasst werden. Das am 20. Mai 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) (Bundestagsdrucksache 19/26966) sieht nunmehr jedoch noch eine Ergänzung des § 64 WPO um einen neuen Absatz 6 vor. Dessen Inhalt muss daher ebenfalls noch in die neue Systematik der §§ 59c und 64 WPO-E überführt werden. Als Regelungsstandort für die in ihm enthaltenen Regelungen zu einer Auskunft bei Anfragen zu berufsaufsichtlichen Verfahren bietet sich insoweit § 59c Absatz 3 WPO-E an, weil dieser bereits jetzt einen Auskunftstatbestand (die Unterrichtung des Vertretenen über ein berufsaufsichtliches Verfahren) zum Gegenstand hat. Dabei wird der in dem neuen § 59c Absatz 3 Satz 2 WPO-E bezeichnete Personenkreis entsprechend der bisherigen Regelung in § 64 Absatz 1 auf die in § 59c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 WPO-E bezeichneten Personen ausgedehnt. Außerdem werden die Verweisungen in dem neuen § 59c Absatz 3 Satz 4 WPO-E redaktionell angepasst, wobei auf die Inbezugnahme auf die Gegenstände des § 64 Absatz 4 und 5 WPO aus Vereinfachungsgründen verzichtet wird, weil insoweit kein Anwendungsbereich ersichtlich ist. Insgesamt sind daher mit der Änderung keine inhaltlichen Änderungen zu den durch das FISG eingeführten Regelungen verbunden.

##### **Zu Buchstabe c (Änderung der Nummer 16)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch das FISG erfolgten Ersetzung von § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durch § 316a Satz 2 HGB in § 64 Absatz 4 Satz 2 WPO, dessen Inhalt durch Nummer 16 des bisherigen Artikels 19 in § 64 Satz 2 WPO-E überführt wird.

##### **Zu Buchstabe d (Einfügung der Nummer 20)**

Es handelt sich um eine Ergänzung, mit der eine im Rahmen der Verabschiedung des FISG übersehene Konstellation einer sachgerechten Regelung zugeführt werden soll. Hierzu ist die Übergangsregelung des § 135 WPO, die durch Artikel 21 Nummer 19 des FISG eingeführt wurde, um den § 43 Absatz 6 Satz 2 WPO (das heißt die internen Rotationsfristen) zu ergänzen.

##### **Zu Buchstabe e (Verschiebung der Nummern 20 und 21)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 20.

##### **Zu Nummer 12 (Verschiebung des Artikels 20)**

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

##### **Zu Nummer 13 (Verschiebung und Änderung des Artikels 21)**

Bei der Verschiebung des Artikels 21 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

##### **Zu Buchstabe a**

Bei der Streichung des bisherigen Absatzes 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikels 16 Nummer 1 durch die Nummer 8.

##### **Zu Buchstabe b**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 7 durch den Buchstaben a.

##### **Zu Buchstabe c**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei dem neu eingefügten neuen Absatz 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229), die dort versehentlich unterblieben war. Dabei ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Vorbemerkung 3.5 die Bezugnahme auf Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 zu streichen, da die letztgenannte Regelung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz aufgehoben wurde.

#### **Zu Nummer 14 (Verschiebung und Änderung des Artikels 22)**

Bei der Verschiebung des Artikels 22 handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8. In Anbetracht der in dem Artikel erforderlichen Ergänzungen soll er zudem zur besseren Übersicht in Absätze aufgeteilt werden.

Absatz 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Satz 1. In Anbetracht dessen, dass sich das mit ihm ursprünglich beabsichtigte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2021 nicht mehr realisieren lassen wird, soll für das Inkrafttreten nunmehr allerdings auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats abgestellt werden, um das Wirksamwerden der Regelungen, die wie die Regelungen zur Einsicht in notarielle Akten und Verzeichnisse zu Forschungszwecken oder zum Ehrenamt von Einzelnen dringlich erwartet werden, nicht noch weiter zu verzögern. Im Übrigen erfolgen lediglich redaktionelle Folgeänderungen in Anbetracht der Aufteilung auf Absätze und der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Mit dem neuen Absatz 2 wird zunächst bewirkt, dass die durch den neuen Artikel 16 künftig ermöglichte Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie durch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die übrigen in § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E genannten Personen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, damit von den gewährten Möglichkeiten umgehend Gebrauch gemacht werden kann. Ebenso soll die Änderung des JVEG durch den neuen Artikel 17 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die bezeichneten Auslegungsprobleme zeitnah zu beenden. Weiterhin soll auch die Ergänzung zur Übergangsregelung zum FISG in Artikel 22 Nummer 20 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit möglichst zeitnah Rechtsklarheit herbeigeführt wird. Schließlich soll auch die Änderung nach dem neuen Artikel 24 Absatz 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da sie ebenfalls der Korrektur eines redaktionellen Versehens gilt.

Die mit Nummer 4 neu vorgesehenen Änderungen in den §§ 5a und 5d DRiG-E sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten und werden daher im neuen Absatz 3 ergänzt. Im Übrigen handelt es sich bei der gegenüber dem bisherigen Satz 2 erfolgenden Änderung in Absatz 3 wiederum um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

Bei den gegenüber dem bisherigen Satz 3 erfolgenden Änderungen in Absatz 4 ist der Wegfall der Beschränkung auf den Doppelbuchstaben aa des Buchstaben b in der neuen Nummer 5 (bisher Nummer 4) Folge eines redaktionellen Versehens im Gesetzentwurf. Im Übrigen sind die Änderungen wiederum eine redaktionelle Folge der durch Nummer 4 Buchstabe a in Artikel 4 neu eingefügten Nummer 3.

#### **Zu Nummer 15 (Verschiebung und Änderung der Anlage 1)**

Bei der Verschiebung handelt sich wiederum um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 15 bis 17 durch die Nummer 8.

Die Änderung in der Inhaltsübersicht zur BNotO erfolgt bei § 7 BNotO-E aus denselben Gründen wie bei den entsprechenden Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Bei § 40 BNotO-E wird die Änderung durch Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

#### **Zu Nummer 16 (Änderung der Anlage 3)**

Durch das FISG wurde in § 135 WPO eine Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz eingeführt. Das macht eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zur WPO erforderlich.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Hans-Jürgen Thies**  
Berichtersteller

**Esther Dilcher**  
Berichterstellerin

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichtersteller

**Niema Movassat**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*